



**Faunistische Standortuntersuchung zur
Avifauna und Herpetofauna
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 02/19 „Spiel- und
Erholungspark an der Gartenstadt“, Gemeinde Schönefeld
2019 & 2022**

Auftraggeber:

Büro Hemeier
Landschaftsplanung & Ökologische Gutachten
Werner-Voß-Damm 54a
12101 Berlin

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Tobias Teige
Büro für faunistisch-ökologische Fachgutachten
Goldsternweg 34
12524 Berlin

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Tobias Teige

Version: 1.1
04.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung:	2
2. Erfassungsmethoden:	2
2.1. Erfassungsmethoden Avifauna	2
2.2. Erfassungsmethoden Zauneidechse	3
3. Ergebnisse und Bewertung:	4
3.1. Avifauna	4
3.1.1. Bewertung Ergebnisse Avifauna	9
3.1.1. Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG	12
3.2. Ergebnis zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien insbesondere der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	13
4. Literatur	14
5. Anhang	16

1. Aufgabenstellung:

Im Vorlauf zur Planung einer Nutzung auf der Fläche des B-Plangebietes Nr. 02/19 „Spiel- und Erholungspark“ der Gemeinde Schönefeld, wurde im Jahr 2019 und im Jahr 2022 eine faunistische Untersuchung zum Vorkommen von besonders und streng geschützten Vogelarten und zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien (insbesondere der Zauneidechse) mit dem Ziel durchgeführt, die faunistisch-ökologische Wertigkeit der Fläche für die Avifauna und die Herpetofauna zu erfassen und die durch die Eingriffe auftretenden Konflikte zwischen Vorhaben und Fauna zu bewerten. Im Zuge des Verfahrens sind im Vorfeld die Belange von besonders und streng geschützten Tierarten im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Die rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der möglichen Tiergruppen Vögel und Zauneidechse ergeben sich aus dem für sie geltenden hohen nationalen und internationalen Schutzstatus

1, 2, 3.

2. Erfassungsmethoden:

Das Gelände wurde zwischen April 2019 und August 2019 sowie zwischen April 2022 und Juli 2022 auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Avifauna, Amphibien, Reptilien) untersucht.

2.1. Erfassungsmethoden Avifauna

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte zwischen April und Juli 2019. Es wurden 6 Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt (09.04., 18.04., 02.05., 18.05., 07.06. und 01.07.2019). Im Jahr 2022 erfolgten die Begehungen am 22.04., 06.05., 20.05., 03.06. und 23.06.2022. Die Untersuchungstermine sind, in Bezug auf die vorherrschenden Witterungsbedingungen, unwillkürlich gewählt. Es wurde ausschließlich darauf geachtet, dass keine Begehungstermine an Tagen mit Starkregenfällen, Stürmen oder ungewöhnliche Kälteeinbrüchen durchgeführt werden. Die Brutvogeldichte wurde mit den allgemein anerkannten Revierkartierungsmethoden ermittelt (SÜDBECK ET AL. HRSG. 2005). Es wurden alle revieranzeigenden Merkmale und Verhaltensweisen wie singende Männchen, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungtiere, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, Revierstreitigkeiten, Balz und Paarungsverhalten u. a. systematisch erfasst. Die Erfassung der Greif- und Krähenvögel erfolgten durch die Suche der Horste bzw. Nester. Die aufgenommenen Daten wurden in Tageskarten eingetragen, aus denen dann am Ende der Untersuchung die Revierdaten ermittelt werden konnten.

Die Methode der Revierkartierung wird zur Ermittlung der Siedlungsdichte von Brutvögeln am häufigsten angewandt. Die Ergebnisse können statistisch aufgearbeitet werden und somit eine Vergleichbarkeit mit ähnlichen Lebensräumen ermöglichen.

Bei der Auswertung wurden für methodisch schwer erfassbare Arten die Hinweise der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL. 2005) berücksichtigt. Bei den Nichtsperlingsvögeln (*Nonpasseres*) und dem Star, *Sturnus vulgaris*, wurden C-Nachweise (Gesichertes Brüten), bei den Sperlingsvögeln (*Passeres*) B-

¹ „FFH-Richtlinie“ Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)

³ EG-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/ 409/ EGW des Rates vom 2. April zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABL. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S.1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/ 49 EG der Kommission vom 29.7.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 8)

Nachweise (Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht) nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (HAGEMEIJER & BLAIR IN SÜDBECK ET AL. 2005) angestrebt.

Dabei ist zu beachten, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen miterfasst werden.

2.2. Erfassungsmethoden Zauneidechse

Die Erfassung der Herpetofauna erfolgte zwischen April und August 2019 (12.04., 06.05., 03.07., 16.07., 03.08.2019) und teilweise im Zuge der Begehungen, die zur Avifauna durchgeführt worden sind. Im Jahr 2022 erfolgten die Begehungen am 04.05., 19.05., 15.06., 10.07. und 23.08.2022.

Die Methodik der Erfassungen orientierte sich an den Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (SCHNITTER et al. 2006).

Folgende Nachweismethoden wurden angewendet:

- A. Nachweis durch Beobachtung (z.B. adulte Tiere, Laich, Larven)
- B. Nachsuche, z.B. Wenden von Steinen und Baumstämmen, etc. (unter denen sich oft Amphibien aufhalten)
- C. Nachweis durch Verhören der artspezifischen Rufe
- D. Randbereiche des Gewässers, wurde insbesondere nach Tagen mit Niederschlag auf Abwanderung von jungen Amphibien, die die Metamorphose beendet haben und das Gewässer verlassen, kontrolliert. Neben Artnachweisen gelingt mit dieser Methode auch der Nachweis von Reproduktion.

Bei vielen Arten sind Angaben zur Bestandsgröße mit gängiger Methodik nicht durchführbar. Daneben dürfen die jährlichen, z. T. erheblichen Bestandsschwankungen nicht unterschätzt werden (BLAB et al. 1991).

So werden die mit einer besonders auffälligen Lebensweise ausgestatteten und sehr rufstarken Arten, wie z.B. Grünfrösche, wesentlich häufiger erfasst als unauffällige Arten, wie z.B. Molche.

Der Lebensraum der **Amphibien** besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen in dem die Larvalentwicklung erfolgte, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer, unterschieden.

Die Erfassung der Reptilien, mit Schwerpunkt Zauneidechse, erfolgte zwischen April und August 2019 und 2022 (Termine, s.o.) und teilweise im Zuge der Begehungen, die zur Avifauna durchgeführt worden sind.

Die Methodik der Erfassungen orientierte sich an den Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (SCHNITTER et al. 2006).

Folgende Nachweismethoden wurden angewendet:

- A. Nachweis durch Beobachtung
 - B. Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze, das betrifft im Untersuchungsgebiet vor allem die Bahnanlage mit Nachsuche, z.B. Wenden von Steinen und Baumstämmen, künstlichen Verstecken etc.
- Zauneidechsen zeigen befristet im Jahreslauf ein Territorialverhalten. Wegen der häufig geringen Dichte und dem hohen Fluchtverhalten der Reptilien wird die Erfassung erschwert.

Zauneidechsen besiedeln, als wärmeliebende Reptilien, trockene, sonnenexponierte Lebensräume (HACHTEL ET AL. 2009). In geeigneten Lebensräumen wichtige Strukturelemente sind Versteckmöglichkeiten, Plätze zum Sonnen, geeignete Eiablageplätze und geeignete Überwinterungsverstecke. Die Paarung beginnt Mitte April, die Eiablage findet zwischen Ende Mai und Ende Juli statt. Anfang September beginnt der Rückzug erwachsener Tiere in ihre Winterquartiere. Populationen der Zauneidechse sind oft klein und umfassen 10-20, teilweise weniger als 10 Tiere. Zauneidechsenvorkommen sind häufig zufällig und ungleichmäßig in der Fläche verteilt und die Verteilung im Lebensraum kann von Jahr zu Jahr etwas unterschiedlich sein, ausschlaggebend hierfür ist die strukturelle Vielfalt der Habitatausstattung (BLANKE 2010, YABLOKOV ET AL. 1980). Abwanderungsdistanzen der Zauneidechse liegen zwischen 0 m und 1200 m, es können auch Entfernungen von bis zu 4000 m überwunden werden. Meist sind die Abwanderungsdistanzen sehr gering, so dass YABLOKOV ET AL. schätzen, dass 70 % der Zauneidechsen sich nicht weiter als 30 m von ihrem Schlupfort entfernen.

3. Ergebnisse und Bewertung:

3.1. Avifauna

Eine systematische Auflistung aller im UG erfassten Brutvogelarten enthält Tabelle 1. Sie gibt eine Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten, die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste des Landes Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2011) und/oder Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) eingestuft wurden, die in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gesondert erwähnt werden und/oder in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU) aufgeführt werden.

In Tabelle 2 werden die festgestellten Revierzahlen angegeben.

Tabelle 1: Gesamtartenliste der im Untersuchungszeitraum 2019 nachgewiesenen Brutvogelarten mit Schutzstatus und Status des Nachweises (B: Brutnachweis, BV: Brutverdacht, RL BB: Rote Liste Brandenburg, RL D: Rote Liste Deutschland, V-RL: Vogelschutzrichtlinie)

Art	Status	RL BB	RL D	nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützt, BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	V-RL (2009/147EWG) Anhang 1
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	-	-		
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	-	-		
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	B	-	-		
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	-	-		
Ringeltaube (<i>Collumba palumbus</i>)	B	-	-		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecola</i>)	B	-	-		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	-	-		
7 Arten	7 B	-	-	-	-

Tabelle 1.1.: Gesamtartenliste der im Untersuchungszeitraum 2022 nachgewiesenen Brutvogelarten mit Schutzstatus und Status des Nachweises (B: Brutnachweis, BV: Brutverdacht, RL BB: Rote Liste Brandenburg, RL D: Rote Liste Deutschland, V-RL: Vogelschutzrichtlinie)

Art	Status	RL BB	RL D	nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützt, BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	V-RL (2009/147EWG) Anhang 1
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	-	-		
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	-	-		
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	B	-	-		
Elster (<i>Pica pica</i>)	B	-	-		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B	-	-		
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	-	-		
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	B	-	-		
Mönchsgasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	-	-		
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B	-	-		
Ringeltaube (<i>Collumba palumbus</i>)	B	-	-		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecola</i>)	B	-	-		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	B	-	-		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	-	-		
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B	-	-		
14 Arten	14 B	-	-	-	-

Vorkommende Gefährdungskategorien der Roten Liste (RL):

Rote Listen werden insbesondere für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils eingesetzt.

Nach BEZZEL ET AL. setzen Roten Listen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BEZZEL IN RICHARDS ET AL. 2001).

0 *ausgestorben oder verschollen,*

1 *vom Aussterben bedroht*

selten, mit starkem Rückgang, mehr oder minder isolierte Vorkommen

davon im UG vorkommend: keine Nachweise

2 *stark gefährdet*

starker Rückgang, von absehbaren und erkannten Risikofaktoren bedroht,

davon im UG vorkommend: keine Nachweise

3 *gefährdet*

regional kleine oder sehr kleine, regional zurückgehende Bestände, bedroht von bestehenden oder absehbaren Eingriffen,

davon im UG vorkommend: keine Nachweise.

V *Arten der Vorwarnliste Die Vorwarnliste ist keine Kategorie der Roten Liste!*
noch keine aktuelle Gefährdung erkennbar, aber Befürchtung, dass diese Arten innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, da bestehende Bestände allgemein oder regional merklich zurückgehen,

davon im UG vorkommend: keine Nachweise.

R *Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion*

Rechtsgrundlagen:

§ 44 Absatz 1 BNatSchG verbietet:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützte Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Absatz 5 liegt bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Bauvorhaben bei den betroffenen Tierarten des Anhang IV der FFH-RL und den betroffenen europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 Nr. 3 (und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot Nr. 1) dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

„Besonders geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)
- Arten der Anlage I Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)

„Streng geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)
- Arten der Anlage I Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

davon im Untersuchungsgebiet vorkommend: keine Nachweise.

„Prioritäre Arten“

Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt (Artikel 1h der FFH-RL) und die im Anhang II der FFH-RL mit einem * gekennzeichnet sind. In der VS-RL nicht benannt, so dass dieser Begriff nicht auf Vogelarten anwendbar ist.

Vogelschutzrichtlinie:

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Schutz der Vögel selbst, wie auch zum Schutz ihrer Lebensräume. Für die Arten nach **Anhang 1 V-RL** sind besondere Schutzmaßnahmen für ihre Lebensräume zu ergreifen, um das Überleben und die Vermehrung in ihren Lebensräumen zu sichern.

davon im Untersuchungsgebiet vorkommend: keine Nachweise.

Tabelle 2: Revierzahlen der im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Bestandsentwicklung (Trend) der letzten Jahre nach Ryslavy et al. (2011) für den Bereich der in Karte 1 dargestellten Untersuchungsfläche

(B: Brutvogel, F: Freibrüter (Gebüsch- od. Baumbrüter), H: Höhlenbrüter (Baumhöhlen oder an Gebäuden), Trend: + Zunahme, = ohne Tendenz, - Abnahme, Verbotstatbestände: **n**: hauptsächlich „Freibrüter“ mit regelmäßig wechselnden Brutplätzen und häufige Arten im Gebiet, **xx**: „Höhlen- bzw. Gebäudebrüter“ für die CEF-Maßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen durchführbar sind, s.u. Beurteilung der Verbotstatbestände, **xxx**: Höhlenbrüter für die keine CEF-Maßnahmen mittels künstlicher Nisthilfen möglich ist)

Art	Status	bevorzugter Neststandort	Anzahl Reviere UG	Trend langfristig	Beeinträchtigung s.u.
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	F	3	0	n
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	H	1	0	xx
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	B	F	1	0	n
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	F	3	+2	n
Ringeltaube (<i>Collumba palumbus</i>)	B	F	1	+1	n
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecola</i>)	B	Bo	3	0	n
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	Bo, H	1	+1	n

Tabelle 2.1: Revierzahlen der im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Bestandsentwicklung (Trend) der letzten Jahre nach Ryslavy et al. (2011) für den Bereich der in Karte 1 dargestellten Untersuchungsfläche

(B: Brutvogel, F: Freibrüter (Gebüsch- od. Baumbrüter), H: Höhlenbrüter (Baumhöhlen oder an Gebäuden), Trend: + Zunahme, = ohne Tendenz, - Abnahme, Verbotstatbestände: **n**: hauptsächlich „Freibrüter“ mit regelmäßig wechselnden Brutplätzen und häufige Arten im Gebiet, **xx**: „Höhlen- bzw. Gebäudebrüter“ für die CEF-Maßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen durchführbar sind, s.u. Beurteilung der Verbotstatbestände, **xxx**: Höhlenbrüter für die keine CEF-Maßnahmen mittels künstlicher Nisthilfen möglich ist)

Art	Status	bevorzugter Neststandort	Anzahl Reviere UG	Trend langfristig	Beeinträchtigung s.u.
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	F	4	0	n

Art	Status	bevorzugter Neststandort	Anzahl Reviere UG	Trend langfristig	Beeinträchtigung s.u.
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	H	1	0	xx
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	B	F	2	-1	n
Elster (<i>Pica pica</i>)	B	F	1	+1	n
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B	H	1	0	xx
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	F	1	-1	n
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	B	F	1	0	n
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	F	3	+2	n
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B	F	3	0	n
Ringeltaube (<i>Collumba palumbus</i>)	B	F	1	+1	n
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecola</i>)	B	Bo	3	0	n
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	B	F	1	-2	n
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	Bo, H	1	+1	n
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B	Bo	1	0	n

Bestandsentwicklung/Trend

Unter Bestandsentwicklung wird der langfristige Trend der jeweiligen Art in Berlin und Brandenburg nach Angaben aus Ryslavy et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

- 0 = Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,
- +1 = Trend Zunahme zwischen $+20\%$ und $+50\%$,
- +2 = Trend Zunahme $> +50\%$
- 1 = Trend starke Abnahme zwischen -20% und -50% ,
- 2 = Trend sehr starke Abnahme $< -50\%$, jeweils mit Bezug auf 15 Jahre

3.1.1. Bewertung Ergebnisse Avifauna

Das untersuchte Gebiet ist für einige wenige Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat von Bedeutung. Die Artenanzahl ist abhängig von einer hohen Habitat- und Strukturdiversität, wie sie nur an den Randflächen im Gebiet zu finden ist.

In den Jahren 2019 und 2022 konnten 14 Arten erfasst werden für die eine sichere Einstufung als Brutvogel erfolgen kann (Tabelle 2 & 2.1). Das entspricht etwa 6,5% der in gesamt Brandenburg regelmäßig als Brutvögel (ca. 217, RYSLAVY ET AL. 2011) nachgewiesenen Arten. Um die Wertigkeit des Bestandes für die Avifauna darzustellen, wurden die Bestandstrends der einzelnen Arten betrachtet. Bei 4 Arten (28,6%) ist ein positiver Bestandstrend in Brandenburg zu beobachten, 7 Arten (50,0%) zeigen eine gleichbleibende Tendenz der Bestände in Brandenburg in Bezug auf langfristige Bestandstrends und bei 3 Arten (22,4%) sind die Bestände rückläufig (RYSLAVY ET AL. 2011).

Nistökologie	Arten	Reviere 2019 (Karten 1)	Reviere 2022 (Karten 2)
Baum-/Busch-/Freibrüter	9	8	17
Höhlen-/Nischenbrüter	3	1	2
Bodenbrüter	2	4	5

Das Untersuchungsgebiet hat, aufgrund seiner geringen Flächengröße keine besonders hohe Wertigkeit für die vorhandene Avifauna, die darüber hinaus abhängig ist vom Vorhandensein unterschiedlichster Strukturtypen. Auf der untersuchten Fläche dominieren Arten der Baum- und Heckenstrukturen. Das Vorkommen und die Abundanz höhlenbrütender Vogelarten ist vor allem auf das Höhlenangebot des vorhandenen Baumbestandes am westlichen Rand der Fläche zurückzuführen, der Baumbestand bietet nur wenige geeignete Höhlenbereiche, da es nur wenige geeignete Altbäume auf der Fläche gibt. Heckenbereiche und eine deckungsreiche Bodenschicht, die auf die hohe Wertigkeit für die Avifauna Rückschlüsse zulassen, sind im Gebiet hauptsächlich randständig, im Übergang zu den Ein- und Mehrfamilienhausbereichen, im Süden und im Randbereich des kleinen Gewässers im Westen vorhanden. Deckungsreiche Bodenschichten sind wichtige Bestandteile als Lebensraum für große Teile der heimischen Avifauna und sind durch zunehmende Pflege im Siedlungsraum und/oder Bebauung/Versiegelung hier stark rückläufig. Als typischer Bodenbrüter wurden hier nur das Rotkehlchen und der Zilpzalp nachgewiesen. Arten der offenen Feldflur, wie die Feldlerche, konnten auf den Freiflächen nicht nachgewiesen werden.

Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind typische Arten solcher weitestgehend ungenutzter Bereiche mit Brachflächen, Baumbestand, Sukzessions- und Grünflächen am Rand von Siedlungsbereichen. Das Gelände hat auch für die randständig angrenzend vorhandene Avifauna als Nahrungsfläche eine Bedeutung. Die Fläche wird auch von Arten, wie z.B. Mäusebussard, Nebelkrähe, Rauchschwalben und Turmfalke als Nahrungsfläche genutzt. Ein Vergleich mit anderen Flächen bietet sich nicht an, da das Artenspektrum je nach Lage zur Umgebung, Struktur und Nutzung des Geländes sehr unterschiedlich ausfällt. Die schnelle Veränderung der Gesamtsituation in solchen Gebieten, durch menschliche Aktivitäten, führt zu instabilen Verhältnissen in der Brutvogelfauna.

Allgemeine Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen auf der Untersuchungsfläche

Soweit die Beräumung von Vegetationsbeständen zur Durchführung von notwendigen Maßnahmen unabdingbar ist, sind diese Handlungen nur unter der Bedingung zulässig, dass damit einhergehend weder aktuell belegte Nester so genannter freibrütender Vögel zerstört

werden oder die Tiere selbst zu Schaden kommen, noch ein ggf. aktuelles Aufzuchtgeschehen durch die Arbeiten derart gestört wird, dass die Altvögel die Jungenaufzucht aufgeben. Für den Baumbestand ist vor möglichen Fällmaßnahmen im Gebiet für jeden „Höhlenbaum“ eine Klärung auf tatsächliche Notwendigkeit erforderlich. Soweit Vegetationsbestände als Schutzgehölz für noch nicht selbständige Jungvögel und damit als besonders geschützte Lebensstätte im Sinne der Zugriffsverbote des §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG fungieren, sind daher auch diese bis zur Selbständigkeit der Jungvögel im Bestand zu belassen.

Um die Einhaltung der Bedingungen während der Brutsaison zu gewährleisten, dürfen die Niststätten sowie Vegetationsbestände oder Bäume erst nach vorheriger Kontrolle durch eine nachweislich fachkundige Person entfernt werden.

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG auf der Untersuchungsfläche für alle mit n gekennzeichneten Arten (Tabelle 2).

Für alle in Tabelle 2 mit **n** gekennzeichneten Arten sind Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nachgewiesener Brutreviere (und Niststätten) im Sinne des **§ 44 BNatSchG Abs. 1, 2 und 3** führen, nicht zu erwarten. Die Erhaltungssituation wird in Brandenburg und Berlin als überwiegend positiv bewertet (Ryslavý et al. 2011). Die meisten hier aufgeführten Arten sind als für Brandenburg, Berlin und Deutschland sehr häufige bis häufige Arten, mit meist günstigem Erhaltungszustand eingestuft. Als Vermeidungsmaßnahme ist eine **Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren erforderlich**, damit keine Brut zerstört und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden, d.h. dass keine Räumungsmaßnahmen im Zeitraum März bis Anfang September auf der Fläche durchgeführt werden sollten. Wenn die Bautätigkeit außerhalb der Fortpflanzungszeiten begonnen hat und in Teilen während dieser Zeiten weitergeführt werden muss, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Für die mit **n** gekennzeichneten Arten gilt, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, und die hier zusammengefassten Arten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen. Damit ist der Verbotstatbestand (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit nicht erfüllt und durch eine Berücksichtigung der Brutzeiten vermeidbar. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist durch den regelmäßigen Wechsel der Fortpflanzungsstätten und ihrer nicht erneuten Nutzung durch alle hier behandelten Arten mit weiter Definition des Lebensstätten-Begriffs weiterhin erfüllt. Außerdem sind im nahen und weiteren Umfeld geeignete Ausweichlebensräume für alle diese Arten vorhanden (Wälder, Hecken, Alleen etc.). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Siedlungsbereich ein stetiger Rückgang an beruhigten, naturnahen Bereichen zu verzeichnen ist und die wenigen noch vorhandenen und geeigneten Brutplätze meist besetzt sind, so dass u.U. nicht alle wegfallenden Reviere vom Umfeld aufgefangen werden können.

*Für die in Tabelle 2 mit **n** gekennzeichneten Arten ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen im räumlich-ökologischen Zusammenhang durch den Verlust **einzelner** Brutplätze nicht beeinträchtigt werden.*

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG für Niststätten der mit xx gekennzeichneten Arten (Tabelle 2).

Baumhöhlen und Niststätten dieser Arten an Gebäuden gelten als dauerhafte Lebensstätten und sind demnach ganzjährig geschützt.

Eine Beseitigung dieser Brutplätze darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese zum Zeitpunkt der Beseitigung unbesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass weder Altvögel, Jungvögel noch Gelege zu Schaden kommen. Vor geplanten Baumfällungen ist eine Kontrolle auf langfristig genutzte Niststätten erforderlich.

Die genannten Arten nutzen Höhlen oder Halbhöhlen als Brutplätze. Eine Beeinträchtigung dieser Arten erfolgt hauptsächlich durch den Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten. Als Nahrungsflächen sind die an die Fläche angrenzenden Bereiche weiterhin geeignet.

Für die in Tabelle 2 mit xx gekennzeichneten Arten ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen im räumlich-ökologischen Zusammenhang durch den Verlust einzelner Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) im Umfeld.

Nr. 1: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Tötung ist durch eine Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Nr. 2: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Nr. 3: bei Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers endet und die Fortpflanzungsstätte jährlich wiederkehrend genutzt wird, ist der Verbotstatbestand ohne Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG i.d.R. erfüllt. Für die hier angeführten Arten führt allerdings die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung / Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift. Falls Niststätten dieser Arten in diesem Sinne beseitigt werden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen oder - wenn dies nicht möglich sein sollte - ein Ausnahmeantrag nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) ist bei den in Tabelle 2 mit xx gekennzeichneten Arten die Anbringung artspezifisch geeigneter Ersatznistkästen im Winterhalbjahr, vor Beseitigung der bisher genutzten Strukturen, an Bäumen im unmittelbaren Umfeld in ausreichender Anzahl, meist hinreichend zur Erfüllung der Anforderungen des § 44 Abs 5 BNatSchG.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG darf nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Auswirkungen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Auch wenn bei einzelnen Brutplätzen der oben genannten Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen eintritt, werden auch in diesem Falle die entfallenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Anbringung geeigneter Nistkästen zu ersetzen sein, mit dem Unterschied, dass dieser Ersatz auch weiter entfernt vorgenommen werden kann.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Flächenverlust und die Versiegelung von Lebensräumen durch das Bauvorhaben haben keine über die baubedingten Auswirkungen hinausreichenden Wirkungen auf Individuen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Avifauna sind nicht zu erwarten.

3.1.1. Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG

Vermeidung, Minderung und CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG:

Vermeidung, Minderung von baubedingten Individuenverlusten

Festsetzung einer Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren, um keine Brut zu zerstören und zur Vermeidung von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungszeit. Abbrucharbeiten und die Entfernung von Gehölzen und Bäumen sollten außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Anfang Februar) erfolgen, wie es § 39 BNatSchG verlangt. Ist das nicht möglich, ist vor Baubeginn eine Kontrolle bzgl. der vorhandenen Fortpflanzungsstätten durchzuführen.

Da bspw. durch Spechte ständig neue Baumhöhlen geschaffen werden können, sollten zu fallenden Bäume kurz vor der Entfernung auf aktuell vorhandene Baumhöhlen bzw. ganzjährig geschützte Lebensstätten und deren aktuelle Besiedelung hin untersucht werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG für baubedingte Verluste von Niststätten der mit xx gekennzeichneten Vogelarten (Tab.2)

Anbringen von Nistkästen im Bereich festgelegter Ausgleichsflächen, vor Baubeginn und außerhalb des Bereichs baubedingter Beeinträchtigungen im Verhältnis von 1:2 bei Verlust der Fortpflanzungsstätte. Damit kann die Erforderlichkeit der Ausnahme nach §45Abs.7BNatSchG entfallen. Wenn das nicht möglich ist, ist ein Antrag auf Ausnahme nach §45Abs.7BNatSchG erforderlich.

Im Zuge weiterer Planungsphasen ist ein, den vorhandenen Möglichkeiten entsprechendes Ersatzniststättenkonzept, gesondert zu entwickeln.

Minderung von betriebsbedingten Individuenverlusten

Betriebsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten.

3.2. Ergebnis zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen aus dem Untersuchungszeitraum 2019 und 2022 keine direkten Nachweise des Vorkommens von Amphibien oder Reptilien vor

Für **Amphibien** geeignete Laichgewässer waren im direkten Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein mehr oder weniger geeignetes Kleingewässer (Schulzenpfuhl) befindet sich am westlichen Rand des Untersuchungsgebiet. Das Gewässer ist in den Randzonen stark beschattet. Es wird nicht völlig ausgeschlossen, dass „Grünfrösche“ oder Teichmolche, von deren Vorkommen im Umfeld ausgegangen werden kann, die Untersuchungsfläche durchwandern. Für den Teichmolch besteht die Möglichkeit, dass sich Winterquartiere in den Vegetationsrändern um das Kleingewässer oder den Heckenbereichen der angrenzenden Grundstücke befinden können. Eine Nutzung der Offenlandbereiche im Untersuchungsgebiet kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Auch wenn es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet gibt wird vorgeschlagen, dass die Bereiche, in die durch Bautätigkeit eingegriffen werden wird, von dem angrenzenden Kleingewässer durch Amphibienschutzzäune abgetrennt wird, damit Einwandern von Amphibien in die Baufelder ausgeschlossen werden kann.

4. Literatur

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag: 176.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der Fassung vom 25. Juli 2009. (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Reihe L Nr. 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. Reihe L Nr. 363, S. 368).

GRÜNBERG, G. BAUER, H-G., BOSCHERT, M., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz (52): 19-67.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & C. ROEDER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, in Hachtel, Schlüpmann, Thiesmeier & Wedding (2009): Methoden der Feldherpetologie, Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, 85-134.

KÜHNEL, K.-D., A. KRONE & A. BIEHLER (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien von Berlin Bearbeitungsstand: Dezember 2003). in Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009A): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

RYSLAVY, T & W. MÄDLow (2008): Rote Liste und Liste der der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beilage zu Heft 4, 2008 pp: 107.

RYSLAVY, T, HAUPT, H & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009, Otis Band 19 pp: 448.

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E. HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1; 004-022.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeld (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOGELSCHUTZRICHTLINIEN (VRL) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) vom 30. November 2009 (ABl. Reihe L Nr. 20, S. 7).

5. Anhang

Kartendokumentation:

Karte 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2019

Karte 2: Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2022

Faunistische Standortuntersuchung
B-Plan Nr. 02/19
"Spiel- und Erholungspark
an der Gartenstadt"
(Gemeinde Schönefeld)

Karte 1:
Ergebnisse der Brutvogelerfassung
im Jahr 2019

Legende:

 Untersuchungsfläche

Brutvogelreviere 2019

-  Amsel
-  Blaumeise
-  Klappergrasmücke
-  Mönchsgrasmücke
-  Ringeltaube
-  Rotkehlchen
-  Zaunkönig

 Kleingewässer



50 m



Auftraggeber:
Büro Hemeier
Landschaftsplanung & ökologische Gutachten
Werner-Voß-Damm 54a
12101 Berlin

Auftragnehmer:
Tobias Teige
Büro f. faunistisch-ökologische Fachgutachten
Goldsternweg 34
12524 Berlin

angefertigt von: Tobias Teige am: 24.10.2019

Faunistische Standortuntersuchung
 B-Plan Nr. 02/19
 Spiel- und Erholungspark an der
 Gartenstadt (Gemeinde Schönefeld)

Karte 2
 -Avifauna im
 Untersuchungsraum 2022-

Legende

- Untersuchungsgebiet
- Ⓐ Amsel
- Ⓑm Blaumeise
- Ⓓg Dorngrasmücke
- Ⓔ Elster
- Ⓖr Gartenrotschwanz
- Ⓖf Grünfink
- Ⓚlg Klappergrasmücke
- Ⓜg Mönchsgrasmücke
- Ⓝ Nachtigall
- Ⓡt Ringeltaube
- Ⓡ Rotkehlchen
- Ⓢti Stieglitz
- Ⓚz Zaunkönig
- Ⓚp Zilpzalp



50m



Auftraggeber:
 Büro Hemeier
 Landschaftsplanung & Ökologische Gutachten
 Werner-Voß-Damm-54a
 12101 Berlin

Auftragnehmer:
 Tobias Teige
 Büro f. faunistisch-ökologische Fachgutachten
 Goldsternweg 34
 12524 Berlin

angefertigt von: Tobias Teige am: 01.09.2022